

Anlage 1 **M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung**

Entwurf eines Musters eines Landesgesetzes zur Durchführung des Kapitels III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) und zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5)
(Muster-Marktüberwachungsverordnungs-Durchführungsgesetz – M-MÜVDG)

In das ... [Gesetz]¹ wird der folgende Abschnitt X eingefügt:

„Abschnitt X

Marktüberwachung nach der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 harmonisierter Bauprodukte

§ A

Aufbau der Marktüberwachungsbehörden

Marktüberwachungsbehörden sind

1. ... (untere Marktüberwachungsbehörden)²,
2. ... (höhere Marktüberwachungsbehörden)³,
3. ... (oberste Marktüberwachungsbehörde)⁴,
4. das Deutsche Institut für Bautechnik (gemeinsame Marktüberwachungsbehörde).

§ B

Aufgaben und Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden

(1) Die Marktüberwachungsbehörden nehmen die Aufgaben nach

1. Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und die Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur

¹ Nach Landesrecht

² Nach Landesrecht

³ Nach Landesrecht

⁴ Nach Landesrecht

Anlage 1 M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. L 218 vom 13. August 2008, S. 30) bezüglich Bauprodukten im Sinn des § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a MBO⁵,

2. dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), soweit es auf die Marktüberwachung nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) Anwendung findet,

3. der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (ABl. L 88 vom 4. April 2011, S. 5) (EU-Bauproduktenverordnung) und

4. dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG)

wahr. Die Aufgaben der Marktüberwachung sind Staatsaufgaben; für die Gemeinden sind sie übertragene Aufgaben⁶; für die Aufsicht über die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde gilt Art. 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik.

(2) Den Marktüberwachungsbehörden stehen die sich aus den Vorschriften nach Abs. 1 Satz 1 ergebenden Befugnisse zu.

§ C

Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden

(1) Zuständig ist die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde⁷ soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ist zuständig für die einheitliche Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht. Sie ist außerdem in den Fällen, in denen Bauprodukte nach den Anforderungen der EU-Bauproduktenverordnung die in Bezug auf die Wesentlichen Merkmale erklärte Leistung nicht erbringen oder eine Gefahr im Sinne des Art. 58 der EU-Bauproduktenverordnung darstellen, dafür zuständig, Maßnahmen nach Art. 56, 58 der EU-Bauproduktenverordnung, § 26 des Produktsicherheitsgesetzes und Art. 16, 19, 20, 28 und 29 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zu ergreifen.

(3) Besteht für die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde⁸ Grund zu der Annahme, dass Maßnahmen oder Anordnungen nach Abs. 2 in Betracht kommen, gibt sie die Sachbehandlung für das Produkt an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde ab. Die Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde beginnt mit dem Eingang der Abgabe. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist, umfasst sie alle Aufgaben und Befugnisse nach § B Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2; sie schließt die Zuständigkeit der

⁵ Nach Landesrecht

⁶ Nach Landesrecht

⁷ Nach Landesrecht

⁸ Nach Landesrecht

Anlage 1 M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung

unteren/höheren Marktüberwachungsbehörden⁹ auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung für das Produkt durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist. Die Befugnis der unteren/höheren Marktüberwachungsbehörde¹⁰, bei Gefahr im Verzug vorläufige Maßnahmen und Anordnungen zu treffen, bleibt unberührt. Die Aufhebung eines Verwaltungsakts einer Marktüberwachungsbehörde, der nicht nach § 44 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)¹¹ nichtig ist, kann nicht allein deshalb beansprucht werden, weil die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht vorgelegen haben oder die untere/höhere Marktüberwachungsbehörde¹² die Sachbehandlung nicht an die gemeinsame Marktüberwachungsbehörde abgegeben hat, obwohl die Voraussetzungen des Satzes 1 vorgelegen haben; im Übrigen bleiben §§ 45 und 46 VwVfG¹³ unberührt.

(4) Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde gelten auch im Land ...¹⁴.

(5) Der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde einschließlich der Anordnung von Maßnahmen des Verwaltungszwangs obliegt den unteren/höheren Marktüberwachungsbehörden¹⁵.

⁹ Nach Landesrecht

¹⁰ Nach Landesrecht

¹¹ Nach Landesrecht

¹² Nach Landesrecht

¹³ Nach Landesrecht

¹⁴ Nach Landesrecht

¹⁵ Nach Landesrecht

Anlage 1

M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung

Begründung

A. Allgemeines

Die Regelungen der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09.07.2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (ABl. EG Nr. L 218 S. 30) über die Marktüberwachung (Kapitel III „Rechtsrahmen für eine gemeinschaftliche Marktüberwachung und die Kontrolle von in den Gemeinschaftsmarkt eingeführten Produkten“) gelten zwar grundsätzlich unmittelbar in den Mitgliedstaaten ab dem 01.01.2010 (Art. 44) und bedürfen daher insofern nicht – anders als eine lediglich an die Mitgliedstaaten adressierte Richtlinie – der Umsetzung in nationales Recht. Gleichwohl löst die Verordnung einen ebenfalls bis zum 01.01.2010 abzuarbeitenden Anpassungsbedarf im nationalen Recht u. a. deshalb aus, weil Regelungen über die Zuständigkeiten für die von ihr begründeten Aufgaben und Befugnisse geschaffen werden müssen.

Ähnliches gilt für die Verordnung (EU) Nr. 305/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Aufhebung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates (EU-Bauproduktenverordnung), die in ihrem Kapitel VIII sektorspezifische Vorschriften für die Marktüberwachung für Bauprodukte enthält und die ab dem 01.07.2013 in vollem Umfang in Kraft ist. Auch sie bedarf nicht der Umsetzung in nationales Recht, zu ihrer Durchführung sind jedoch nationale Vorschriften erforderlich.

Der Durchführung und Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 dient das Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG), ein Bundesgesetz, das vornehmlich sektorübergreifende Vorschriften für die Marktüberwachung enthält. Diese Vorschriften kommen auch für die Marktüberwachung von Bauprodukten zur Anwendung, jedoch nicht vollumfänglich, sondern nur soweit, als dies in § 5 Abs. 1 des Gesetzes zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 305/2011 zur Festlegung harmonisierter Bedingungen für die Vermarktung von Bauprodukten und zur Umsetzung und Durchführung anderer Rechtsakte der Europäischen Union in Bezug auf Bauprodukte (Bauproduktengesetz - BauPG) vorgesehen ist, einem Bundesgesetz, das seinerseits der Durchführung der EU-Bauproduktenverordnung dient.

Die beiden Durchführungsgesetze enthalten allerdings keine Regelungen zur Zuständigkeit der Marktüberwachungsbehörden der Länder.

Bei der Marktüberwachung geht es um die Kontrolle des Inverkehrbringens von harmonisierten Bauprodukten. Die Materie gehört damit zwar nicht – wie die Regelungen über die Verwendung von Bauprodukten (vgl. §§ 17 ff. MBO) – dem ausschließlich in der Gesetzgebungskompetenz der Länder stehenden Bauordnungsrecht an, sondern zu dem in konkurrierender Gesetzgebungszuständigkeit stehenden Recht der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG). Gleichwohl verbleiben insoweit – soweit der Bundesgesetzgeber nicht tätig wird – Gesetzgebungszuständigkeit und (hier) –verpflichtung bei den Ländern, die insbesondere die erforderlichen Zuständigkeitsregelungen zu treffen haben.

Der vorliegende Muster-Entwurf eines Landes-Durchführungsgesetzes trägt zunächst dem Umstand Rechnung, dass das Landesrecht Zuständigkeitsfragen nicht nach einem länderübergreifend einheitlichen Grundmuster regelt. Teils bestehen insoweit besondere Landesorganisationsgesetze, teils werden die jeweiligen Zuständigkeiten im Fachrecht geregelt. Der Muster-Entwurf soll auch nicht präjudizieren, ob die

Anlage 1 M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung

Zuständigkeitsbestimmungen insgesamt durch einfaches Gesetz erfolgen sollen oder auch auf der Grundlage einer einfachgesetzlichen Ermächtigung durch Rechtsverordnung bestimmt werden können. Er zielt allein darauf, eine einheitliche Regelung in den Ländern vorzubereiten.

Die 117. Bauministerkonferenz am 25./26.09.2008 in Gelsenkirchen hat (unter TOP 4a) beschlossen, den Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen zu bitten, einen Vorschlag zur Ausgestaltung der Marktaufsicht über harmonisierte Bauprodukte für ein gemischt zentrales/dezentrales Modell (DIBt/Länder) vorzulegen, in dem

- die Bauprodukte zentral bundesweit einheitlich geprüft und bewertet werden,
- die Bewertung der Bauprodukte durch die zentrale Stelle für die Länder verbindlich ist,
- die zentrale Koordinierungsstelle Marktaufsicht der Länder (beim DIBt) mit entsprechenden Aufgaben betraut und den notwendigen (Hoheits-) Befugnissen (z. B. bei bundesweitem schnellem Zugriff) oder bei der Durchführung des Marktüberwachungsprogramms per Übertragung durch die Länder ausgestattet wird.

Von diesen Grundsätzen ausgehend und auf der Grundlage des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009 im Anschluss an den Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau- und Wohnungswesen vom 02.04.2009 (TOP 5) weist der Entwurf dem DIBt die Stellung als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde zu (§ A Nr. 4), die in allen Fällen zuständig ist, in denen Maßnahmen und Anordnungen aufgrund der materiellen Beschaffenheit des jeweiligen Produkts in Betracht kommen (§ C Abs. 2 und 3). Solche Maßnahmen und Anordnungen der zentralen Marktüberwachungsbehörde sind in allen Ländern verbindlich (§ C Abs. 4).

Demgegenüber verbleibt die Überwachung der (nur) formellen Anforderungen der Verordnung – also der Anforderungen an die CE-Kennzeichnung, der formalen Aspekte der zusätzlichen (Produkt)Angaben zur CE-Kennzeichnung und der Anforderungen an das Konformitätsnachweisverfahren – bei den Marktüberwachungsbehörden der Länder, die daneben für die Umsetzung der Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktaufsichtsbehörde zuständig bleiben (§ C Abs. 5).

B. Zu den Vorschriften im Einzelnen

Zu § A

§ A regelt den Aufbau der Marktüberwachungsbehörden. Dabei geben Nrn. 1 bis 3 keine Struktur der Marktüberwachungsbehörden der Länder vor, denen nach Maßgabe ihrer Besonderheiten überlassen bleibt, ob sie einen ein-, zwei- oder dreistufigen Behördenaufbau wählen. Wesentlich ist indessen die Unterscheidung zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder einerseits, dem Deutschen Institut für Bautechnik als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde (Nr. 4) andererseits.

Zu § B

Abs. 1 Satz 1 beschreibt die Aufgaben der Marktüberwachung. Diese ergeben sich zunächst aus Kapitel III der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Nr. 1). Da diese Verordnung sich aber auf

Anlage 1 **M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung**

alle und nicht nur auf Bauprodukte nach harmonisierten europäischen technischen Spezifikationen erstreckt, ist eine Beschränkung auf die Bauprodukte nach § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a MBO (bzw. dem entsprechenden Landesrecht) aufgenommen. Die Regelung erstreckt sich daher nur auf Bauprodukte, und zwar auf solche, die nach den Vorschriften der BauPVO (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a MBO) in den Verkehr gebracht und gehandelt werden dürfen.

Nicht erfasst werden die nach anderen Richtlinien zulässigerweise in den Verkehr gebrachten gehandelten Bauprodukte (§ 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b MBO), da deren fachlicher Schwerpunkt im Anwendungsbereich dieser anderen Richtlinien, nicht aber der Bauproduktenrichtlinie liegt.

Ferner ergeben sich Aufgaben der Marktüberwachung aus dem Produktsicherheitsgesetz (Nr. 2), der EU-Bauproduktenverordnung (Nr. 3) und dem Bauproduktengesetz (Nr. 4).

Zu den Aufgaben der Marktüberwachung nach der EU-Bauproduktenverordnung gehört nicht die Überprüfung von Bauprodukten nach den Anforderungen der Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit sowie den allgemeinen Produktsicherheitsanforderungen des Produktsicherheitsgesetzes.

Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 definiert die Aufgaben der Marktüberwachung grundsätzlich als Staatsaufgaben, die sich für die Gemeinden als übertragene Aufgaben (Pflichtaufgaben nach Weisung) darstellen (Halbsatz 2). Halbsatz 3 stellt klar, dass für die Aufsicht über das DIBt als gemeinsame Marktaufsichtsbehörde Art. 5 des Abkommens über das Deutsche Institut für Bautechnik gilt, sodass sich eine gesonderte Regelung erübrigt. Den Ländern bleibt – abgesehen von Halbsatz 3 – eine Anpassung dieses Regelungsvorschlags an ihren jeweiligen Staatsaufbau unbenommen.

Abs. 2 stellt lediglich klar, dass den Marktüberwachungsbehörden die sich aus den in Abs. 1 genannten Vorschriften ergebenden Befugnisse zustehen, sodass es einer eigenständigen, konstitutiven gesetzlichen Regelung der Befugnisse der Marktüberwachungsbehörden nicht bedarf.

Zu § C

Abs. 1 enthält den Grundsatz der Zuständigkeit der – je nach Behördenaufbau im jeweiligen Land – unteren/höheren Marktüberwachungsbehörde vorbehaltlich nachfolgender abweichender Regelung.

Abs. 2 grenzt diese Regelzuständigkeit abstrakt gegenüber der Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde ab. Die dort aufgeführten Anordnungen und Maßnahmen betreffen jeweils die materielle Beschaffenheit des jeweiligen Bauprodukts. Deren Beurteilung setzt eine spezifische Fachkunde voraus. Die Beurteilung durch das DIBt oder von diesem beauftragte dritte Stellen stellt sicher, dass sie einheitlich und nicht durch einzelne Länder unterschiedlich erfolgt. Mit dieser Regelung wird die gesetzliche Zuständigkeitszuweisung vorgenommen, die notwendig ist, den gemeinsamen Marktüberwachungsbehörden auch solche Maßnahmen und Anordnungen nach den genannten Rechtsgrundlagen zu ermöglichen, die in die Rechte Dritter eingreifen können.

Anlage 1 **M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung**

Dies gilt auch im Falle der einheitlichen Prüfung und Bewertung von Bauprodukten in technischer Hinsicht (Abs. 2 Nr. 1), da diese mit Anordnungen zur Durchführung von Laborprüfungen verbunden sein können (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Insbesondere kann es sich darüber hinaus – ohne Anspruch auf Vollständigkeit - um folgende Anordnungen und Maßnahmen handeln:

- die Anordnung, dass Produkte, die die geltenden Anforderungen der Harmonisierungsrechtsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht erfüllen, vom Markt genommen werden bzw. ihre Bereitstellung auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird (Art. 16 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 6 und 7 ProdSG und Art. 56 Abs. 4 BauPG),
- die Anordnung der Vernichtung oder anderweitigen Unbrauchbarmachung von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen (Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2, Art. 29 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 8 ProdSG),
- die Warnung vor Gefahren, die von Produkten ausgehen (Art. 19 Abs. 2 Unterabs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 2 Nr. 9),
- die Anordnung, dass Produkte, die eine ernste Gefahr darstellen, zurückgerufen oder vom Markt genommen werden, oder durch die die Bereitstellung solcher Produkte auf dem Markt untersagt wird (Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, § 26 Abs. 4 ProdSG),
- die Feststellung nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 in den Fällen des Art. 27 Abs. 3 Unterabs. 1 Buchst. a der Verordnung (EG) Nr. 765/2008,
- Maßnahmen zur Unterbindung des Inverkehrbringens von Produkten, die eine ernste Gefahr darstellen, sowie geeignete Maßnahmen bei der Feststellung, dass Produkte mit den Harmonisierungsvorschriften der Gemeinschaft im Hinblick auf ihre Brauchbarkeit nicht übereinstimmen (Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008).

Soweit es demgegenüber beispielsweise um Koordinierungsaufgaben geht, die dem DIBt zugewiesen werden sollen, genügt eine Regelung im DIBt-Abkommen.

Abs. 3 ergänzt die abstrakte Zuständigkeitsverteilung durch eine konkret einzelfallbezogene.

Abs. 3 Satz 1 verpflichtet die untere/höhere Marktaufsichtsbehörde – je nach landesrechtlicher Struktur – zur Abgabe der Sachbehandlung für ein Produkt an das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde, sobald für sie Grund zu der Annahme besteht, dass Marktüberwachungsmaßnahmen oder –anordnungen nach Abs. 2 in Betracht kommen, also solche Maßnahmen oder Anordnungen, die eine Beurteilung der materiellen Beschaffenheit des Bauprodukts voraussetzen. Die tatbestandlichen Voraussetzungen „Grund zu der Annahme“ und „in Betracht kommen“ sind bewusst niedrig angesetzt und belassen der unteren/höheren Marktüberwachungsbehörde einen Beurteilungsspielraum., Das Produkt ist jeweils das bestimmte Produkt eines bestimmten Herstellers oder Importeurs.

Abs. 3 Satz 2 regelt, dass die Zuständigkeit des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde mit dem Eingang der Abgabe durch die untere/ höhere Marktüberwachungsbehörde beginnt, und stellt damit klar, was sich bereits aus allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ergäbe.

Anlage 1 M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung

Abs. 3 Satz 3 enthält den Grundsatz der Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde: Vorbehaltlich abweichender nachfolgender Regelung umfasst diese Zuständigkeit zunächst alle Aufgaben und Befugnisse nach § B Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, d.h. auch die Zuständigkeiten und Befugnisse der unteren/höheren Marktüberwachungsbehörde, die sich auf lediglich formale Anforderungen an das jeweilige Bauprodukt beziehen (Halbsatz 1). Zugleich schließt diese Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde die Zuständigkeit der unteren/höheren Marktaufsichtsbehörde des Landes auch dann aus, wenn sie durch die Abgabe der Sachbehandlung durch eine Marktüberwachungsbehörde eines anderen Landes begründet worden ist (Halbsatz 2). Dies ist erforderlich, um die Einheitlichkeit der Bewertung und des weiteren Vorgehens in Deutschland zu gewährleisten. Daraus folgt zugleich – ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Regelung bedürfte –, dass das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde die Länder über den Zeitpunkt des Eingangs einer Abgabe der Sachbehandlung und über deren Gegenstand unverzüglich zu unterrichten hat.

Die mit der Abgabe verbundene Bindungswirkung für das DIBt schließt die jedenfalls theoretische Möglichkeit nicht aus, dass Länder in großem Umfang und zumindest unter Ausschöpfung der in der Grundnorm des Abs. 3 Satz 1 enthaltenen – jedenfalls faktischen – Spielräume Abgaben vornehmen mit der Folge, dass dadurch beim DIBt möglicherweise nicht zwingend gebotene Aufwendungen entstehen, die auf die Länder nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt werden. Vorkehrungen dagegen – etwa Abweisungs- und Rückgaberechte der gemeinsamen Marktaufsichtsbehörde in Missbrauchsfällen – sind zwar regelungstechnisch vorstellbar, würden aber die jeweilige Zuständigkeitslage über Gebühr komplizieren. Sollte es tatsächlich in diesem Zusammenhang zu tatsächlichen oder vermeintlichen Missständen kommen, müssten diese unter den Ländern, namentlich auch im Verwaltungsrat des DIBt, geregelt werden.

Nach Abs. 3 Satz 4 gilt von dieser Einheit der Zuständigkeit der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde eine Ausnahme für den Fall von Maßnahmen und Anordnungen bei Gefahr im Verzug. Der Begriff der Gefahr im Verzug entspricht dem allgemeinen sicherheitsrechtlichen Sprachgebrauch; sie liegt vor, wenn durch das Abwarten des Handelns der zuständigen Marktüberwachungsbehörde anstelle des sofortigen Zugriffs durch die „an sich“ unzuständige Marktüberwachungsbehörde bei gewöhnlichem Geschehensablauf ein Schaden entstünde. Das Kriterium dient allein der den Mitgliedstaaten überlassenen Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Marktüberwachungsbehörden der Länder und dem DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde. Ein Konflikt mit dem Sprachgebrauch der Verordnung (EG) Nr. 765/2008, die sich des Begriffs der „ernsten Gefahr“ als tatbestandlicher Voraussetzung für bestimmte Anordnungen und Maßnahmen der Marktüberwachung bedient, besteht daher nicht.

Abs. 3 Satz 5 enthält eine Ergänzung der verwaltungsverfahrenrechtlichen Unbeachtlichkeitsvorschriften. Trotz der Weite, mit der die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Abgabe der Sachbehandlung in Abs. 3 Satz 1 gefasst sind, ist nicht gänzlich ausgeschlossen, dass im Einzelfall rechtsfehlerhaft eine Abgabe vorgenommen wird oder unterbleibt. In diesen Fällen wird die jeweilige Marktüberwachungsbehörde unter Verstoß gegen die Regelungen über ihre sachliche Zuständigkeit tätig. Solche Verfahrensmängel werden von den Unbeachtlichkeitsvorschriften des § 46 VwVfG und dem diesem entsprechenden Landesverwaltungsverfahrenrecht nicht erfasst, sodass aus Gründen der Rechtssicherheit eine ergänzende Regelung erforderlich ist (Halbsatz 1). Halbsatz 2 stellt klar, dass es im Übrigen bei den Regelungen der §§ 45 f.

Anlage 1 **M-MÜVDG in der Entwurfsfassung 29.05.2012 und Begründung**

VwVfG und dem entsprechenden Landesverwaltungsverfahrenrecht sein Bewenden haben soll.

Nach Abs. 4 gelten Maßnahmen und Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde auch in dem jeweiligen Land. Auch das DIBt als gemeinsame Marktüberwachungsbehörde wird grundsätzlich nur als Marktüberwachungsbehörde desjenigen Landes tätig, das durch die Abgabe der Sachbehandlung für das jeweilige Produkt (Abs. 3 Sätze 1 f.) die in Abs. 2 angelegte Zuständigkeitsübertragung im Einzelfall gleichsam aktualisiert hat. Die angestrebte Einheitlichkeit der Beurteilung und Behandlung der Bauprodukte erfordert aber, dass die jeweils von der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde getroffenen Anordnungen und Maßnahmen auch in den anderen Ländern wirksam werden können. Deshalb müssen die Rechtsordnungen der anderen Länder sich für diese Anordnungen und Maßnahmen öffnen. Diese in Abs. 4 getroffene Regelung ist entsprechenden bauordnungsrechtlichen Vorbildern nachgebildet, z. B. § 18 Abs. 7 MBO und dem entsprechenden Landesbauordnungsrecht, auch wenn es vorliegend um Anordnungen auf der Grundlage von Bundesrecht und unmittelbar geltendem europäischen Gemeinschaftsrecht geht, für das nach innerstaatlicher Kompetenzverteilung der Bund konkurrierend zuständig wäre.

Abs. 5 enthält eine weitere – weitreichende – Ausnahme von dem Konzentrationsprinzip des Abs. 3 Satz 3 dadurch, dass der Vollzug der Maßnahmen und Anordnungen des DIBt als gemeinsamer Marktüberwachungsbehörde den unteren/höheren Marktüberwachungsbehörden der Länder obliegt. Dies erfasst auch und insbesondere Maßnahmen der Durchsetzung von Anordnungen der gemeinsamen Marktüberwachungsbehörde (vgl. insoweit auch Nr. I 1 Buchst. a Doppelbuchst. jj des Umlaufbeschlusses der Bauministerkonferenz vom Oktober 2009).